



Universität
Basel

Juristische
Fakultät

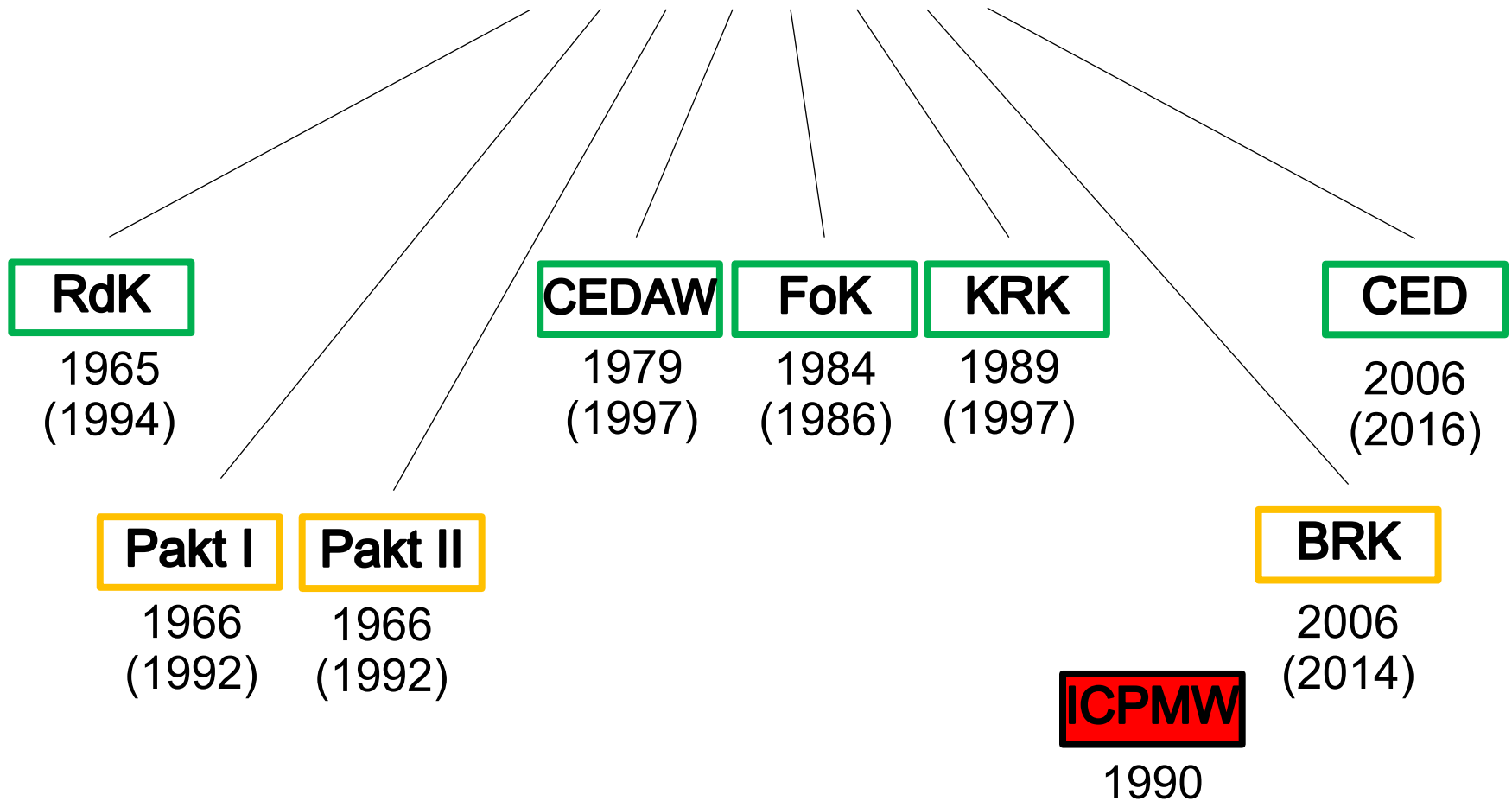


Die UNO-BRK und Institutionen für Menschen mit Behinderungen

Markus Schefer

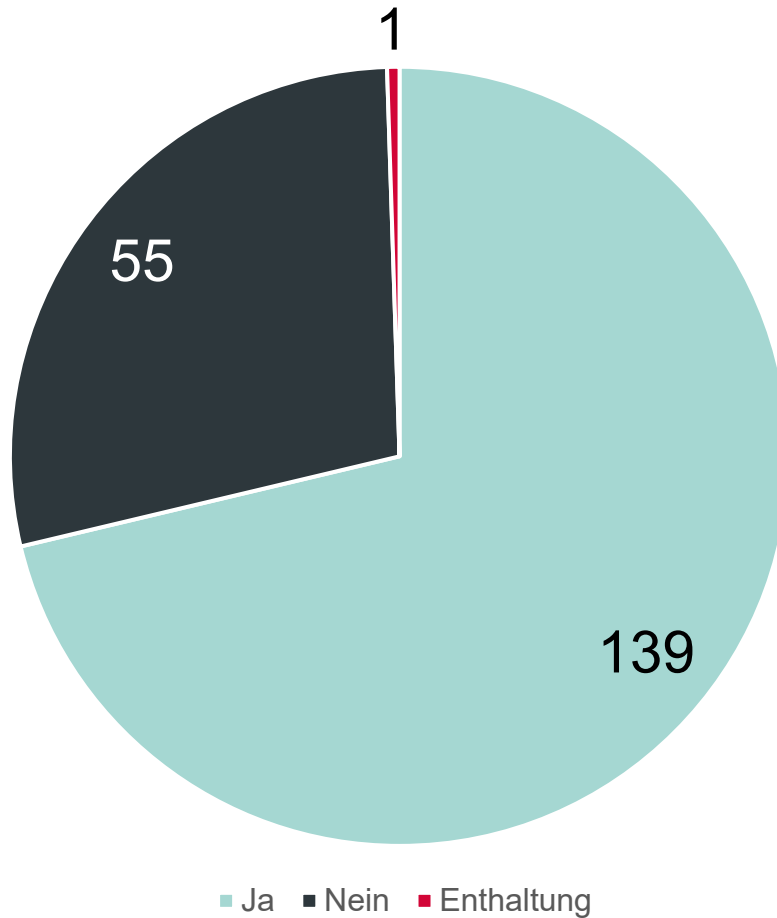
9. Nationale Arkadis-Fachtagung vom 22. September 2022

Allgemeine Menschenrechtserklärung 1948

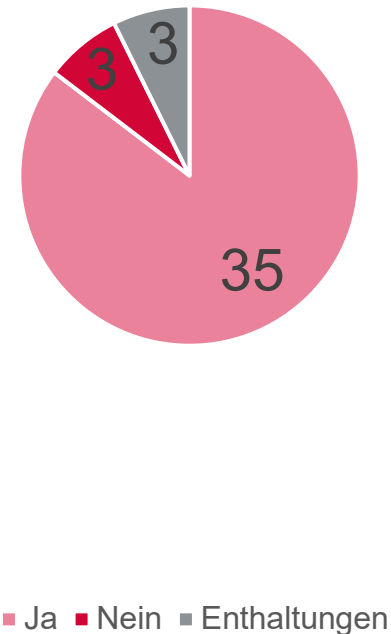


Ratifikation der CRPD durch die Schweiz 2014

Nationalrat



Ständerat



Art. 1 Abs. 1 BRK

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Die UNO-BRK: Ihre Tragweite

- Keine neuen Rechte
- Aber: Alle Menschenrechte kommen gleichermassen auch für Menschen mit Behinderungen zum tragen
- Zentral:
 - Art. 12: Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - Art. 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
 - Art. 27: Arbeit und Beschäftigung

Art. 12 BRK

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen **gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit** geniessen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der **Unterstützung** zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Art. 19 BRK

«Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das **gleiche Recht** aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen **in der Gemeinschaft zu leben**, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

Forts. Art. 19 BRK

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;»

Art. 27 BRK

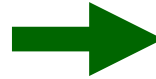
Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem **offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt** und Arbeitsumfeld **frei gewählt oder angenommen** wird. (...)

Vom medizinischen zum menschenrechtlichen Ansatz

Botschaft IVG

vom 24. Oktober **1958**
BBI 1958 II 1137, 1152

«Heute wird jedoch allgemein anerkannt, dass sich eine sozialpolitisch wertvolle Hilfe in erster Linie mit der **Behebung des Schadens** befassen muss.»



UNO-BRK

vom 13. Dezember **2006**
Präambel lit. c)

«begräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, ... und dass Menschen mit Behinderungen der **volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung** garantiert werden muss.»

Umsetzung

- Alle staatlichen Organe
 - Rechtsetzung
 - Regierung und Verwaltung
 - Gerichte
- Alle Lebensbereiche
- Handlungen des Staates und Privater
- Gesellschaftliche Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen

Progressive Pflicht zur Verwirklichung Art. 4 Abs. 2 UNO-BRK

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, **unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel** und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Massnahmen zu treffen, um **nach und nach die volle Verwirklichung** dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Besten Dank